

2 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Jugendparlaments XXIV. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 455/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2007, wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:

„Unterstützung bei Schulveranstaltungen

„§ 9a. (1) Unterstützung gebührt nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ebenso für die Teilnahme an Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungenverordnung 1995. Das sind insbesondere Skikurse, Sport- und Projektwochen oder eine Teilnahme an Sprachreisen, sofern diese insgesamt mehr als vier Tage dauern.

(2) Die Unterstützung kann nur gewährt werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler bedürftig im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, und wenn sie/er das vorangegangene Schuljahr mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat.

(3) Die Unterstützung kann bis zu einem Betrag von 500,-- Euro gewährt werden. Höchstens kann der von der Leiterin/dem Leiter fest gesetzte Kostenbeitrag für die Schulveranstaltung ersetzt werden.“